

# Inhalt

Inhalt.....	5
<b>1 Vermächtnis (Waṣiyyah).....</b>	<b>11</b>
1.1 Sprachliche Bedeutung .....	11
1.2 Definition.....	11
1.3 Rukn (Säulen).....	11
1.4 Bedingungen, die der Mūṣī zu erfüllen hat.....	11
1.5 Bedingungen, die der Mūṣā lahu zu erfüllen hat .....	12
1.6 Bedingungen, die das Mūṣā bihi zu erfüllen hat .....	12
1.7 Gesetzlichkeit.....	12
1.8 Art und Weise einer Waṣiyyah.....	13
1.9 Ḥukm (Urteil).....	15
1.10 Die Höhe der Waṣiyyah .....	17
1.11 Mehr als ein Drittel benötigt das Einverständnis der Erben 18	
1.12 Waṣiyyah für Erben.....	18
1.13 Wer keine Erben hat .....	19
1.14 Mehr als ein Drittel, wenn die Erben sich weigern.....	20
1.15 Erst zum Todeszeitpunkt erbberechtigt geworden oder auch nicht.....	22
1.16 Ṭġāb und Qabūl (Ṣīġah) .....	23
1.17 Eine Waṣiyyah annehmen, dann ablehnen.....	24
1.18 Die Waṣiyyah zurücknehmen.....	24

1.19	Bedingte Waṣiyyah.....	25
1.20	Schuldenbegleichung, auch wenn keine Waṣiyyah vorliegt 25	
1.21	Bedingungen bezüglich des Waṣiyy (= Mūṣā 'ilayhi).....	28
1.22	Ungeborene als Waṣiyyah bzw. Waṣiyyah für Ungeborene 29	
1.23	Wenn die Waṣiyyah den Zweck übersteigt .....	29
1.24	Waṣiyyah für einen Lebenden und einen Toten zugleich .	30
1.25	Waṣiyyah für zwei Söhne und einen Fremden .....	31
1.26	Worauf sich eine Waṣiyyah beziehen darf (Mūṣā bihi).....	31
1.26.1	Worauf kein Zugriff besteht .....	31
1.26.2	Nicht Vorhandenes .....	32
1.26.3	Zeitlich Eingeschränktes .....	32
1.26.4	Erlaubte Hunde .....	32
1.26.5	Mutanağğis (Verunreinigtes) .....	32
1.26.6	Unbekanntes .....	33
1.27	Dem Mūṣā lahu steht das Mūṣā bihi vollständig zu.....	34
1.28	Die Höhe des Vermögens ändert sich nach Errichten der Waṣiyyah.....	34
1.29	Diyah (Blutgeld) wird als Teil des Erbes verrechnet .....	34
1.30	Ein konkretes als Waṣiyyah vorgesehene Objekt wird zerstört (unbrauchbar).....	35
1.31	Die Höhe der Waṣiyyah von einem Naṣīb (Anteil eines Erben) oder einem Teil eines Ganzen abhängig machen.....	36
1.31.1	Dem Naṣīb eines bestimmten Erben entsprechend ...	36

---

1.31.2	Dem Naṣīb eines Erben entsprechend.....	36
1.31.3	Einen Sahn (Anteil) .....	37
1.31.4	Einen Teil .....	38
1.32	Waṣiyy (auch Mūṣā 'ilayhi) – der mit der Waṣiyyah Beauftragte .....	38
1.32.1	Eigenschaften.....	38
1.32.2	Zwei Personen die Waṣiyyah anvertrauen.....	39
1.32.3	Bedingungen für die Gültigkeit der Ernennung eines Waṣiyy 40	40
1.32.4	Der Waṣiyy ist bei bestehenden Schulden kein Ḍāmin (Bürge) 41	41
1.32.5	Dem Waṣiyy den Zweck überlassen.....	41
1.32.6	Das anvertraute Geld verwenden .....	41
1.33	Wenn es weder Richter noch Waṣiyy gibt.....	42
1.34	Zusätzliches.....	43
1.34.1	Ein Drittel spenden.....	43
1.34.2	Leichtentücher zu Lebzeiten kaufen .....	43
1.34.3	Waṣiyyah darüber, an einem bestimmten Ort begraben zu werden.....	44
<b>2</b>	<b>Farā'id (Erbgesetze) .....</b>	<b>47</b>
2.1	Bedeutung .....	47
2.2	Bedeutsamkeit .....	47
2.3	Gesetzlichkeit.....	48
2.4	Rukn (Säulen).....	48

---

## Inhaltsverzeichnis

---

2.5	Bedingungen bezüglich des 'Irṭ (der Erbschaft).....	48
2.6	Kategorien von Erben.....	49
2.7	Farḍ-Erben.....	50
2.7.1	Ehemann .....	51
2.7.2	Ehefrau .....	52
2.7.3	Vater.....	53
2.7.4	Großvater.....	56
2.7.5	Mutter.....	85
2.7.6	Großmutter.....	89
2.7.7	Tochter .....	91
2.7.8	Töchter der Söhne .....	93
2.7.9	Schwestern .....	97
2.7.10	Geschwister mütterlicherseits .....	99
2.8	Ḥaḡb.....	101
2.8.1	Bedeutung.....	101
2.8.2	Geschwister .....	102
2.8.3	Großvater.....	104
2.9	'Aṣabah-Verwandte.....	104
2.9.1	Sprachliche Bedeutung.....	104
2.9.2	Gesetzliche Bedeutung .....	104
2.9.3	Arten von 'Aṣabah aufgrund von Verwandtschaft ..	105
2.9.4	Urteil über 'Aṣabah.....	112
2.9.5	Mušarrakah, Muṣtarakah, Yammiyyah, Ḥaḡariyyah, Ḥimāriyyah .....	113

---

2.9.6	’Umm al-Furūḥ, Šurayḥiyyah .....	114
2.9.7	Zwischengeschlechtliche Personen.....	115
2.10	’Arḥām-Verwandte .....	117
2.10.1	Wer die ’Arḥām sind.....	117
2.10.2	Unter welchen Bedingungen die ’Arḥām erben .....	118
2.10.3	Beispiele .....	120
2.10.4	Wie die ’Arḥām erben .....	121
2.11	Radd.....	131
2.11.1	Sprachliche und gesetzliche Bedeutung.....	131
2.11.2	Bedingungen bezüglich des Radd .....	133
2.11.3	Wie der Radd zu verteilen ist.....	133
2.12	Munāsaḥāt .....	137
2.13	Ursachen der Enterbung (Mawāni’ al-’Irṭ).....	139
2.13.1	Bedeutung.....	139
2.13.2	Ursachen .....	139
2.14	Unterschiedliche Themen .....	142
2.14.1	Embryonen .....	142
2.14.2	Mafqūd (verschollene Personen) .....	144
2.14.3	Ṭalāq .....	146
2.14.4	Ein weiterer, bislang unbekannter Erbe .....	148
2.14.5	Den ’Irṭ vor dem Tod verteilen.....	148
2.14.6	Schulden, die das Erbe übersteigen.....	148
<b>3</b>	<b>Quellen zu Farā’iḍ (Erbgesetze) .....</b>	<b>151</b>
<b>4</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>153</b>

---

## Inhaltsverzeichnis

---

4.1	A .....	153
4.2	B .....	156
4.3	D .....	158
4.4	F.....	159
4.5	G .....	161
4.6	H.....	163
4.7	I.....	167
4.8	K .....	170
4.9	L.....	170
4.10	M .....	171
4.11	N.....	182
4.12	Q.....	184
4.13	R .....	186
4.14	S.....	188
4.15	T .....	192
4.16	U.....	197
4.17	W .....	198
4.18	Y .....	199
4.19	Z.....	200
<b>5</b>	<b>Bereits veröffentlichte Werke .....</b>	<b>201</b>

# 1 Vermächtnis (Waṣiyyah)

## 1.1 Sprachliche Bedeutung

Der Begriff *Waṣiyyah* kommt vom arabischen Verb *waṣṣā*, was u. a. „beauftragen“, „sein Testament bzw. ein Vermächtnis machen“ bedeutet.

Demzufolge entspricht das Substantiv *Waṣiyyah* dem deutschen Wort „Vermächtnis“.

## 1.2 Definition

*Waṣiyyah* ist ein Auftrag, in dem anordnet wird, wie nach dem Tod über das eigene Vermögen verfügt werden soll.

## 1.3 Rukn (Säulen)

Die *Waṣiyyah* ist auf vier *Rukn* aufgebaut:

### 1. *Mūṣī*

Das ist derjenige, der die *Waṣiyyah* errichtet.

### 2. *Mūṣā lahu*

Das ist derjenige, zu dessen Gunsten die *Waṣiyyah* aufgesetzt wird.

### 3. *Mūṣā bihi*

Das ist das, was jemandem als *Waṣiyyah* zugeschrieben wird.

### 4. *Ṣīḡah*

Das ist die Formulierung der *Waṣiyyah*.

## 1.4 Bedingungen, die der *Mūṣī* zu erfüllen hat

*Mūṣī* darf jeder sein, der auch eine *Hibah*<sup>1</sup> machen darf, denn eine *Waṣiyyah* ist eine Art *Hibah*, die sich auf die Zeit nach dem Tod bezieht.

---

<sup>1</sup> D. h. Geschenke. Dieses Kapitel wird in Band 7 abgehandelt.

## Vermächtnis (Waṣiyyah)

---

Das gilt ebenso für ein *Mumayyiz*-Kind<sup>2</sup> und einen *Maḥğūr* aufgrund von *Safah* aufgrund von verschwenderischem Handeln oder Begehen von *Harām*.

### 1.5 Bedingungen, die der Mūṣā lahu zu erfüllen hat

Es muss eine Person sein, der eine Hibah gegeben werden darf.

### 1.6 Bedingungen, die das Mūṣā bihi zu erfüllen hat

Es darf alles als Waṣiyyah aufgesetzt werden, was einen erlaubten Nutzen hat, wie z. B. ein Jagdhund.

Das Mūṣā bihi muss nichts Bekanntes sein. Es kann somit auch etwas Unbekanntes verschenkt werden, wie z. B. laut folgender Aussage: „Ich vermache dir den Ernteertrag meines Gartens.“ – Dies gilt selbst dann, wenn der Ertrag gering oder gleich Null war, denn der Mūṣā lahu erleidet dadurch keinen oder nur einen zu vernachlässigenden, unbedeutenden Schaden.

### 1.7 Gesetzlichkeit

Die Gesetzlichkeit der Waṣiyyah wird durch den Qur'ān, die Sunnah und den 'Iḡmā' bestätigt. Allāh sagt:

﴿كُتِبَ عَلَيْكُمُ إِذَا حَضَرَ أَحَدَكُمُ الْمَوْتُ إِن تَرَكَ خَيْرًا الْوَصِيَّةَ لِلْوَالِدَيْنِ وَالْأَقْرَبِينَ بِالْمَعْرُوفِ حَقًّا عَلَى الْمُتَّقِينَ﴾ [البقرة: 180]

*„Vorgeschrieben ist euch, wenn sich einem von euch der Tod naht, sofern er Gut hinterlässt, ein Vermächtnis zugunsten der Eltern und nächsten Verwandten in rechtlicher Weise zu treffen, als eine Pflicht für die Gottesfürchtigen.“ (2:180)*

Die Waṣiyyah war am Anfang des 'Islām verpflichtend. Wenn eine Person im Sterben lag, hat sie ihren Eltern und anderen Verwandten etwas zugesprochen. Später hat Allāh die Verteilung Selbst festgelegt.

---

<sup>2</sup> Gemäß einer Überlieferung über 'Umar ؓ.